

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an die **Landjugend Waidhofen an der Thaya**, Johannes Wais, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 8 in der Höhe von

EUR 200,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Johannes WAIS war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention an Landjugend

b) Kostenersatz „Projektmarathon Jüdischer Friedhof“

SACHVERHALT:

Am Freitag, den 3. September 2010 um 19.00 Uhr startete der Projektmarathon der Landjugend. Ziel dieses Projektes war es, dass Jugendliche ein sinnvolles Projekt über ein Wochenende umsetzen. Da der jüdische Friedhof in Waidhofen an der Thaya, der im Eigentum der Israelitischen Kultusgemeinde steht, aufgrund fehlender Vereinbarungen und Kostenaufteilungen kaum mehr gepflegt wird, bestand auf Grund einer Idee von Bundesrat Bürgermeister Kurt Strohmayer-Dangl die Aufgabe darin, die Grünflächen zu mähen, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden, das Schnittgut abzutransportieren, umgefallene Grabsteine aufzustellen und die Gehwege instandzusetzen. Die Arbeiten mussten bis spätestens Sonntag, den 5. September 2010, um 14.00 Uhr abgeschlossen sein. Weitere Aufgaben waren, alles zu dokumentieren, eine Beschilderung vorzunehmen und eine Abschlusspräsentation durchzuführen. Diese fand am Sonntag, den 5. September 2010 im Feuerwehrhaus in Altwaidhofen statt.

Haushaltsdaten:

VA 2010: Haushaltsstelle 1/4391-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben, Jugendbetreuung) EUR 2.000,00

gebucht bis: 11.11.2010 EUR 369,16

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 200,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 29.09.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine einmalige Subvention an die **Landjugend Waidhofen/Thaya** als **Aufwandsentschädigung** für den **Projektmarathon** vom 03.09.2010 in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Johannes WAIS war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subventionen an Musikvereine

SACHVERHALT:

Es liegen Subventionsansuchen des Gemischten Chores des GMV Waidhofen an der Thaya, des Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya, des Kammerchores Albert Reiter, der Big Band und des Blasorchesters für das Jahr 2010 vor:

Folgende Subventionen sollen vergeben werden:

Gemischter Chor	EUR 700,00
Gesang- und Musikverein	EUR 1.800,00
Kammerchor Albert Reiter	EUR 300,00
Big Band	EUR 200,00
Blasorchester	<u>EUR 700,00</u>
	EUR 3.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2010: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikverein) EUR 6.700,00

gebucht bis: 19.10.2010 EUR 836,68

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 17.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2010 werden nachstehende Beträge als Subvention an folgende Musikvereine zur Auszahlung gebracht:

Gemischter Chor	EUR 700,00
Gesang- und Musikverein	EUR 1.800,00
Kammerchor Albert Reiter	EUR 300,00
Big Band	EUR 200,00
Blasorchester	<u>EUR 700,00</u>
	EUR 3.700,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in unserem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossenen Subventionen soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen an Sportvereine

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Subventionsansuchen für das Jahr 2010 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

EHC Raika Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- u. Sportunion Waidhofen an der Thaya
Schachclub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung der Sportvereine vorgesehen:

EHC Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 700,00
Österr. Turn- u. Sportunion Waidhofen an der Thaya	EUR 8.000,00
Schachclub Damenspringer Waidhofen an der Thaya	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 9.200,00

Haushaltsdaten:

VA 2010 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 38.500,00
gebucht bis: 29.10.2010 EUR 1.241,74
vergeben und noch nicht verbucht: 19.100,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 18.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2010 werden nachstehende Beträge als Subvention an folgende Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

EHC Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 700,00
Österr. Turn- u. Sportunion Waidhofen an der Thaya	EUR 8.000,00
Schachclub Damenspringer Waidhofen an der Thaya	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 9.200,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Vergabe von Jugendsportförderungen

SACHVERHALT:

Um die Nachwuchssportler weiter erfolgreich unterstützen zu können, haben nachstehende Sportvereine Ansuchen um Vergabe aus Mitteln der Jugendsportförderung für das Jahr 2010 gestellt. Diesen Förderansuchen wurden Tätigkeitsberichte beigelegt.

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
EHC Raika Waidhofen an der Thaya
Golfclub Waidhofen

Folgende Subventionsbeträge sind zur Förderung des Jugendsportes vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 400,00
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 400,00
EHC Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 350,00
Golfclub Waidhofen	<u>EUR 350,00</u>

EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2010 Haushaltsstelle 1/2690-7571 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Jugendsportförderung) EUR 2.000,00

gebucht bis: 29.10.2010 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 18.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Aus Mitteln der Jugendsportförderung werden für das Jahr 2010 nachstehende Beträge als Subvention zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 400,00
Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 400,00
EHC Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 350,00
Golfclub Waidhofen	<u>EUR 350,00</u>
	EUR 2.000,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subvention für den Clubhausneubau und Adaptierung der bestehenden Clubhütte des Union Modell-Flug-Clubs Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Der Union Modell-Flug-Club Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 16.08.2010 ein Förderansuchen betreffend des Neubaus des Clubhauses und Adaptierung der bestehenden Clubhütte bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht.

Nach 30-jähriger Nutzung ist das sanierungsbedürftige alte Clubhaus zu erneuern. Dies und das Versetzen der bestehenden Clubhütte samt Adaptierung derselben als Hangar- bzw. Lagerraum mit Möglichkeit zur Nutzung als zusätzlichen Aufenthaltsraum bei größeren Veranstaltungen wird laut Kostenvoranschlag ca. EUR 80.000,00 betragen. Die Mitglieder des Union Modell-Flug-Clubs versuchen diese Summe durch umfangreiche Eigenleistungen soweit als möglich zu reduzieren. Weiters gibt es bereits eine positive Förderzusage des Landes NÖ, Abteilung Sportstättenbau.

Haushaltsdaten:

VA 2010 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 38.500,00

gebucht bis: 29.10.2010 EUR 1.241,74

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 28.300,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.12.2009, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2010 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 18.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine)

und

dem Union Modell-Flug Waidhofen an der Thaya wird für die Neuerrichtung eines Clubhauses und Adaptierung des alten Clubhauses mit Nutzung als Hangar, Lager- und Veranstaltungsraum eine einmalige Subvention in der Höhe von

EUR 5.000,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subvention an den 1. Waldviertler Ballonfahrerclub

SACHVERHALT:

Der 1. Waldviertler Ballonfahrerclub hat mit Schreiben vom 31.03.2010 (bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24.11.2010 eingelangt) ein Ansuchen um Subvention eingebracht welches wie folgt lautet:

„Betreff: Heißluftballon Staatsmeisterschaft 2010“

Sehr geehrter Herr Bundesrat!

Der 1. Waldviertler Ballonfahrerclub veranstaltet in der Zeit vom 18. bis zum 22. August 2010 im Raum Waidhofen, am Gelände des Golfplatzes, die 29. Staatsmeisterschaft im Heißluftballonfahren.

Diese Staatsmeisterschaft wird gemeinsam mit der deutschen Heißluftballonmeisterschaft ausgetragen. Bereits unsere früheren, über die Grenzen unseres Bezirkes hinaus bekannten Ballonveranstaltungen (Thayatalcup) waren mit entsprechenden Kosten verbunden. Diese gemeinsame österreichisch – deutsche Staatsmeisterschaft, bei der wir 40 Teams erwarten wird unsere finanziellen Möglichkeiten sehr belasten.

In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung
verbleiben mit

freundlichen Ballonfahrergruß

Ing. Manfred Lösch
(Obmann)

Norbert Werner
(Schriftführer Stv.)

Haushaltsdaten:

VA 2010 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 38.500,00

gebucht bis: 29.10.2010 EUR 1.241,74

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 33.300,00

Ausgabensperre:

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2010 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **1. Waldviertler Ballonfahrerclub, 3812 Groß Siegharts, Bahnhofstraße 5a**, wird für die vom 18. bis zum 22. August 2010 abgehaltene **29. Heißluftballon Staatsmeisterschaft im Raum Waidhofen an der Thaya und am Gelände des Golfplatzes** eine Subvention in Höhe von

EUR 2.500,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Festlegung des Rettungsdienstbeitrages

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben des Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 30A, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 08.11.2010 betreffend der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, vor:

„Betrifft: NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Auf Grund des bestehenden Vertrages ist das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya verpflichtet im Bereich ihrer Gemeinde für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

Das NÖ Rettungsdienstgesetz sieht hierfür einen Mindestbeitrag der Gemeinden von EUR 2,18 bis zu einem Höchstbeitrag von EUR 4,80 je Einwohner vor.

Aufgrund der gestiegenen Treibstoffpreise, aber auch der gestiegenen Personalkosten im Hauptberuflichen und Zivildienerbereich wurden Sie bzw. Ihr Vertreter über die Notwendigkeit der Anpassung von derzeit EUR 2,18 auf

EUR 3,00 je Einwohner und Jahr

bei der Besprechung der Bürgermeister des Bezirkes am 4.11.2010 näher informiert.

Die Bezirksstellenleitung des Roten Kreuzes bittet um positive Entscheidung und dankt Ihnen für die gute Zusammenarbeit. Nach Vorliegen eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses wird um Kontaktaufnahme ersucht, um den derzeitigen Vertrag zu erneuern bzw. anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
der Bezirksstellenleiter
Mag. Johann Lampeitl e.h.“

Gemäß § 1 Abs. 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes, LGBl. 9430-3, hat sich die Gemeinde beim Abschluss des Vertrages zur Leistung eines Rettungsdienstbeitrages in der Höhe von mindestens EUR 2,18 und höchstens EUR 4,80 je Einwohner der Gemeinde zu verpflichten. Am 25.08.1993 wurde ein entsprechender Rettungs- und Krankenförderungsvertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich

abgeschlossen, der nunmehr hinsichtlich der Höhe des Rettungsdienstbeitrages angepasst werden soll.

Ein finanzieller Beitrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner (laut verlautbarem Ergebnis der letzten ordentlichen Volkszählung 2001: 5748 Einwohner, gemäß § 1 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199) ergibt somit einen Rettungsdienstbeitrag ab dem Jahr 2011 in Höhe von EUR 17.244,00.

Die Bürgermeister des Bezirkes Waidhofen an der Thaya wurden bei der Bürgermeisterkonferenz am 04.11.2010 betreffend der notwendigen Anhebung von derzeit EUR 2,18 auf EUR 3,00 informiert.

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/5300-7570 Rettungsdienste, Beitrag an Rotes Kreuz

EUR 21.400,00

gebucht bis: 01.01.2011 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2010, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2011 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/5300-7570 Rettungsdienste, Beitrag an Rotes Kreuz

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, dem **Österreichischen Roten Kreuz, Landesstelle Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya**, Moritz Schadek-Gasse 30A, 3830 Waidhofen an der Thaya **ab dem Jahr 2011** gemäß § 1 Abs. 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes, LGBl. 9430-3 i.V.m. § 1 der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1-4 **einen Rettungsdienstbeitrag in der Höhe** von

EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr

zu leisten. Dies entspricht einem Gesamtaufwand in der Höhe von EUR 17.244,00 (Berechnungsgrundlage: 5748 Einwohner, laut verlautbarem Ergebnis der letzten ordentli-

chen Volkszählung 2001, gemäß § 1 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199). Es wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

SACHVERHALT:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 01.07.2010 eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. 3700, mit Inkrafttreten per 01.01.2011 beschlossen.

Zur Einhebung der Gebrauchsabgabe ist nach wie vor eine Verordnung des Gemeinderates notwendig, in der unter anderem der Abgabensatz, der den im Tarif angeführten Höchstsatz nicht übersteigen darf, festzusetzen ist. Da bei den Tarifen Änderungen beschlossen wurden, ist auch die Verordnung entsprechend diesen Änderungen neu zu beschließen.

Bei der Informationsreihe „Rechtliche Neuerungen 2011“ der Kommunalakademie Niederösterreich am 25.11.2010 wurde von Sta.Dir. Mag. Rudolf Polt vorgebracht, dass die Tarifpost 3 (Warenausräumungen), insbesondere der Mindestsatz, im Vergleich zu Tarifpost 1 (Lagerung von Baustoffen und Schutt) im Verhältnis als zu hoch anzusehen ist.

Diesbezüglich wurde von Mag. Hubmayr (IVW3) festgehalten, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, die im Gesetz angeführten Tarife (auch Mindesttarife) – wenn sie nicht ortsüblich sind – auf das ortsübliche Maß festzulegen.

Es soll daher bei Tarifpost 3 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, i.d.d.g.F., betreffend Warenausräumungen und Warenaushängungen und die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat EUR 5,00, jedoch mindestens EUR 30,00 an Gebrauchsabgabe eingehoben werden. Damit ist es möglich, die Gebrauchsabgabe für Tarifpost 1 (Lagerung von Baustoffen u. Schutt sowie Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container u. dergl.) und Tarifpost 3 (Warenausräumungen, Warenaushängungen, Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen) im gleichen Ausmaß zu bemessen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß EUR 3,00.
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. je angefangenen fünf m² Grundfläche EUR 100,00.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenem m² der Gesamtfläche EUR 5,00
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens EUR 30,00.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
- a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) EUR 20,00.
- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längensmeter EUR 3,00.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten EUR 50,00.
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer EUR 25,00.
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung EUR 20,00.
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m² Grundfläche EUR 5,00
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens EUR 20,00.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag 5 % der Jahresabgabe.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

GEGENANTRAG des GR Herbert HÖPFL:

Es soll die Tarifpost 2 je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat mit EUR 20,00 festgelegt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des GR Herbert HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Gegenantrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

SACHVERHALT:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 01.07.2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, mit Inkrafttreten per 01.01.2011 beschlossen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I 103/2007, besteht die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Gemeinden durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) auszuschreiben.

Ausgeschrieben werden dürfen daher durch Verordnung des Gemeinderates Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Höchstausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10 % mit Ausschluss der Abgabe. Auch die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Ausgenommen sind Lustbarkeiten für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
- b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

(3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 10 % des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3

Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 4

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen, wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 4 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 02. März 2000 tritt am 01. Jänner 2011 außer Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und an sonstige Veranstalter - Änderung

SACHVERHALT:

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem vorgeschlagen, die Gesamthöhe von Vereinssubventionen und Förderungen mit max. EUR 10,00 pro Bürger zu begrenzen.

Um dieser Vorgabe gerecht zu werden ist es notwendig, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.03.2008 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und an sonstige Veranstalter um ein Drittel zu kürzen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

R I C H T L I N I E N

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

über die Gewährung von

Subventionen an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und an sonstige Veranstalter

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 09.12.2010)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die ortsansässigen Vereine, Freiwilligen Feuerwehren und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Großveranstalter für Ihr Engagement bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Stadt Waidhofen an der Thaya finanziell zu unterstützen.

1. Gegenstand der Subvention

Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wofür nach den Bestimmungen der Verordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in der derzeit gültigen Fassung eine Lustbarkeitsabgabe fällig wird.

2. Höhe der Subvention

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Subvention an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ein finanzieller Beitrag in Höhe von 67 % der fälligen Lustbarkeitsabgabe gewährt.

2.2. Subvention an sonstige Veranstalter

Für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ein finanzieller Beitrag in folgender Höhe der fälligen Lustbarkeitsabgabe gewährt:

33 % für Veranstaltungen von 301 - 700 Besuchern

43 % für Veranstaltungen von 701 - 1000 Besuchern

53 % für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern

3. Abwicklung

3.1. Ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonates eine Lustbarkeitsabgabeerklärung in voller Höhe vorzulegen sowie ein Ansuchen um teilweise Rückerstattung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen. Die vom Veranstalter tatsächlich zu bezahlende Lustbarkeitsabgabe ergibt sich aus der Differenz zwischen fälliger Lustbarkeitsabgabe laut abgegebener Lustbarkeitsabgabeerklärung und des Subventionsbetrages laut Pkt. 2.1. gegenständlicher Richtlinien. Der Subventionsbetrag der Lustbarkeitsabgabe wird seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Verrechnungswege verbucht.

3.2. Sonstige Veranstalter

Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonates eine Lustbarkeitsabgabeerklärung in voller Höhe vorzulegen sowie ein Ansuchen um teilweise Rückerstattung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen. Die vom Veranstalter tatsächlich zu bezahlende Lustbarkeitsabgabe ergibt sich aus der Differenz zwischen fälliger

Lustbarkeitsabgabe laut abgegebener Lustbarkeitsabgabeerklärung und des Subventionsbetrages laut Pkt. 2.2. gegenständlicher Richtlinien. Der Subventionsbetrag der Lustbarkeitsabgabe wird seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Verrechnungswege verbucht.

4. Genehmigung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen durch den Bürgermeister.

5. Rechtsanspruch

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Subventionen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und an sonstige Veranstalter treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in Kraft und setzen den Beschluss der Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und an sonstige Veranstalter vom 13. März 2008 außer Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Richtlinien über Heizkostenzuschuss 2010/2011 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 3 der Satzung der „Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“

SACHVERHALT:

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/006-2005 vom 23.02.2006, haben die Revisionsorgane empfohlen, Möglichkeiten zur Erbringung von Stiftungsleistungen zu prüfen.

Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Der Zweck der Stiftung laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

Jahr	Personen	Höhe der Einzelförderung	Gesamtbetrag
2009/2010	143	EUR 100,00	EUR 14.300,00
2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00
2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Trotz aller finanziellen Einschränkungen ist es dennoch - wie in den vergangenen Jahren - wieder gelungen, einen Heizkostenzuschuss durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anzubieten.

Durch Mindereinnahmen in der Stiftung Bürgerspital der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya soll die Höhe der Einzelförderung von bisher EUR 100,00 auf EUR 75,00 reduziert werden.

Diese Maßnahme stellt eine hohe finanzielle Unterstützung für sozial bedürftige WaidhofnerInnen durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Stiftung Bürgerspital) dar.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2010 beraten.

ANTRAG durch den Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit vom 23.11.2010 an den Stadtrat:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Es werden nachstehende Richtlinien über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2010/2011 durch die Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya erlassen:

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

Richtlinien

1. Allgemeines

1.1.

Die Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya fördert sozial bedürftige GemeindebürgerInnen mit einem Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2010/2011.

1.2.

Mit der Vollziehung der Förderungsmaßnahme wird das Referat für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern und Land- und Fortwirtschaft betraut.

2. Personenkreis

Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWRBürgerInnen, die Ihren Hauptwohnsitz im Gemeindebereich Waidhofen an der Thaya haben und folgenden Personenkreisen angehören:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, der NÖ Familienhilfe oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den oben genannten jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

3. Von der Förderung ausgenommen sind

3.1. Personen, die keinen eigenen Haushalt führen.

3.2. BezieherInnen von Sozialhilfe (Anspruch auf Raumheizungszuschuss nach dem Sozialhilfegesetz).

3.3. Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.

- 3.4. Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten.
- 3.5. alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Einkommen

- 4.1. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsaterhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- 4.2. Bruttogrenze für die monatlichen Einkünfte ist der jeweils gültige Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG laut nachstehenden Tabellen.

a) Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2010:

Alleinstehende	€ 783,99
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 904,95
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.025,91
Alleinerziehend, 3 Kinder	€ 1.146,87
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.175,45
Paar, 1 Kind	€ 1.296,41
Paar, 2 Kinder	€ 1.417,37
Paar, 3 Kinder *	€ 1.538,33
3. erwachsene Person **	€ 391,46

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€ 120,96** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von **€ 385,68** hinzuzurechnen

b) Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2010:

Alleinstehende	€ 914,13
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.015,17
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.196,21
Alleinerziehend, 3 Kinder	€ 1.337,25
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.370,57
Paar, 1 Kind	€ 1.511,61

Paar, 2 Kinder	€ 1.652,65
Paar, 3 Kinder *	€ 1.793,69
3. erwachsene Person **	€ 456,44

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€141,04** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird

** Für jede **weitere erwachsene Person** ist ein Betrag von **€456,44** hinzuzurechnen

- 4.3 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliches Einkommen 4,16% des letzten Einheitswertbescheides heranzuziehen.
- 4.4 Bei Pacht und Miete sind die Einnahmen des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.5 Bei Selbständigen ist das jährliche Einkommen des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.6 Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld:
Da diese Leistungen nur 12 mal im Jahr bezogen werden, ist der Ausgleichszulagenrichtsatz mit dem Faktor 1,166 zu vervielfachen (=x14:12)

5. Anrechenfreie Einkommen

- 5.1. Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- 5.2. Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- 5.3. Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- 5.4. Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- 5.5. Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildienstler
- 5.6.: NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- 5.7.: Kriegsoffer- und Versehrtenrenten

6. Antragstellung

- 6.1. Antragsformulare sind bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Bürgerservicestelle, erhältlich.
- 6.2. Der **Antrag** kann von **13. Dezember 2010 bis spätestens 30. April 2011** für das laufende Kalenderjahr samt den erforderlichen Nachweisen bei der Gemeinde, in welcher der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat, gestellt werden.

7. Nachweise für Einkünfte

Alle geeigneten Nachweise für den Bezug von Ausgleichszulage (z.B. Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt), für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (z.B. Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice), für den Bezug von Karenz- oder Kinderbetreuungsgeld (z.B. Mitteilung des Sozialversicherungsträgers) oder den Bezug der NÖ Familienhilfe (Vorlage des Bewilligungsschreibens der Abteilung Allgemeine Förderung F3 oder eines entsprechenden Kontoauszuges).

8. Höhe der Förderung

Der Beitrag zu den jährlichen Heizungskosten beträgt EUR 75,00.

9. Verbot von Doppelförderungen

Die Förderung ist jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Arbeitslosengeldbezug und Kinderbetreuungsgeld, vorliegen.

10. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizungskostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN:

Es soll auch weiterhin ein jährlicher Heizkostenzuschuss in der Höhe von EUR 100,00 geleistet werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN:

Für den Gegenantrag stimmen 8 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Gerhard KRAUS).

Gegen den Gegenantrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Ingeborg ÖSTERREICHER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Ingeborg ÖSTERREICHER).

Gegen den Antrag stimmen 8 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Gerhard KRAUS).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

**Um- und Ausbau des Kulturschlössls zur Schaffung und Adaptierung von Schulungs- und Proberäumen
Vergabe von Baumeisterarbeiten**

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2010, Punkt 9 der Tagesordnung, wurde basierend auf Planungsentwürfen sowie einer Kostenschätzung der Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6, der Grundsatzbeschluss für den Um- und Ausbau des Kulturschlössls zur Schaffung eines Ausweichquartiers für 5 Kindergartengruppen und zur Schaffung und Adaptierung von Schulungs- und Proberäumen gefasst. Gleichzeitig wurde damit auch der Finanzierungsplan für dieses Projekt sowie die Vergabe der Generalplaner- und Architektenleistungen beschlossen.

Durch das Planungsbüro Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6, wurden die erforderlichen Arbeiten und Leistungen für die **Schaffung und Adaptierung von Schulungs- und Proberäumen im Kulturschlössl** ermittelt und entsprechende Vergabevorschläge erarbeitet.

Es sollen nunmehr die Baumeisterarbeiten vergeben werden. Dieser Vergabevorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten und Leistungen:

Verstärkungsarbeiten an den bestehenden Decken, Anbringen einer Innendämmung, Erneuerung von Innenputzen, Estricharbeiten im 2. Obergeschoß.

Über die o.a. Lieferungen und Leistungen liegt ein Angebot vom 15.11.2010 der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 zum Preis von EUR 107.686,97 incl. USt. vor.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung durch die Architekt Friedreich ZT GmbH ist das Angebot der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 mit einer Angebotssumme von EUR 107.686,97 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der 1. Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2010: Haushaltsstelle 5/8532-0100 (Kulturschlössl, Umbaukosten) EUR 882.000,00
gebucht bis: 10.11.2010 EUR 100.158,20
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 278.270,85
Ansatz a.o.H.: Kulturschlössl EUR 882.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Lieferungen und Leistungen zur Schaffung und Adaptierung von Schulungs- und Proberäumen im Kulturschlössl betreffend das Gewerk Baumeisterarbeiten an die Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 15.11.2010 zum Preis von

EUR 107.686,97

incl. USt., vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Festsetzung von Grundstücksverkaufspreisen - Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2009, Punkte 10 a) und b), wurden die Grundstücke Nr. 211/1 und 214, KG 21101 Altwaidhofen, von den Ehegatten Johann und Eva Willinger, 3830 Altwaidhofen 17, bzw. von Romana Lackner, 3902 Vitis, Schacherdorf 14, und Edith Schnölzer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schloßgasse 18/5, angekauft, um Bauplätze für Einfamilienhäuser zu schaffen.

Zwecks optimale Ausnutzung der Grundstücke wurde von DI Franz Trappl, 3580 Horn, Bahnstraße 8, in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, ein Entwurf zur Schaffung von 7 Bauplätzen ausgearbeitet.

Für die Festsetzung der Verkaufspreise für das Bau- und Grünland wurden einerseits die Kosten für die Grundstücksbeschaffung, Vermessung, Vermarkung, Vertragserstellung, Verbücherung samt Zwischenfinanzierung und andererseits Kosten, die durch die Aufschließungsabgabe nicht abgedeckt werden und der Vorfinanzierung des Straßenbaus, herangezogen. Weiters wurden Vertragskosten beim Notar für den Verkauf der Grundstücke berücksichtigt, womit sich eine einfachere Abwicklung für die Verwaltung ergibt.

Für die Kostendeckung der Schaffung von 7 Bauplätzen und für deren Erschließung ergeben sich für das Bauland EUR 22,00 und für das Grünland EUR 6,00, wobei die Kosten für die Vertragserrichtung durch den Notar von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Verkaufspreis** für das **Wohnbauland** in der Siedlungsstraße unterhalb des Birkenplatzes in Altwaidhofen, welche auf den Grundstücken Nr. 211/1 und 214, KG 21101 Altwaidhofen, geschaffen werden, mit **EUR 22,00 pro Quadratmeter** excl. Aufschließungsabgabe und für das **Grünland** mit **EUR 6,00 pro Quadratmeter** festgelegt.

Die vorgenannten Verkaufspreise unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen

Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem 1. Oktober gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Winterdienst – Abänderung des Vertrages für die Räum- und Streuarbeiten in den Katastralgemeinden

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2010 wurde die Vergabe des Winterdienstes, Räum- und Streuarbeiten in den Katastralgemeinden, an den MR-Service Niederösterreich-Wien, Maschinenring-Service reg. Gen.m.b.H., 3580 Horn, Mold 72, beschlossen.

Bei Durchsicht des Protokolls wurde von StA Dir. Mag. Polt die Thematik der Haftung nochmals aufgegriffen. Der Vertrag wurde daraufhin überarbeitet und MR-Service vorgelegt. Der stimmt den gewünschten Korrekturen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich zu. Diese sind:

....

I. Vertragsgegenstand

....

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst **durchgehend**, eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen durchzuführen.

....

~~Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr an allen Wochentagen:~~

~~Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.~~

....

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. ~~in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB. Ausgenommen von der vorangegangenen Einschränkung der Haftung von Maschi-~~

~~nenring-Service auf den Umfang gem. § 1319a ABGB für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. übernommenen Tätigkeiten sind jene Fälle, wo die Gemeinde vertraglich Winterdienstpflichten (z.B. anlässlich eines Grundankaufes o.ä.) übernommen und die Maschinenring-Service ausdrücklich auf das Bestehen eines derartigen Vertrages hingewiesen hat.~~

....

Haushaltsdaten:

NVA 2010: Haushaltsstelle 1/8141-7281 (Winterdienst - Schneeräumung und Streuung Katastralgemeinden) EUR 30.000,00
gebucht bis: 05.11.2010 EUR 26.603,08
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2010 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 17.11.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Beschluss des Gemeinderats vom 19.10.2010, Pkt. 10 der Tagesordnung, aufgehoben

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt **MR-Service Niederösterreich-Wien, Maschinenring-Service reg Gen.m.b.H.**, 3580 Horn, Mold 72, mit den **Winterdienstarbeiten in den Katastralgemeinden** Altwaidhofen, Götzles, Hollenbach, Matzles, Schlagles, Ulrichschlag und Teilen der Stadt Waidhofen aufgrund und zu den Bedingungen des nachstehenden Vertrages:

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1. MR-Service NÖ-Wien;** „MR-Service“ reg. Gen.m.b.H.,
3580 Horn, Mold 72,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
- 2. der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya**
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß N.Ö. Straßengesetz 1999, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen.

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde den Winterdienst an Maschinenring-Service. Diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der **Schneeräumung und Streuung** auf den im Anhang zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen:

Matzles
Hollenbach
Ulrichschlag, Götzles
Schlagles

Bei folgenden Straßen wird nur die **Schneeräumung** durchgeführt:

Altwaidhofen
WaidhofenStadt: Stiftergasse, Lenaugasse, Nestroygasse, Anzengrubergasse, Raimundgasse

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst durchgehend, eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Das Streugut wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird ein Betrag von **EUR 400,00** für Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages vereinbart.

Als Stundensatz wird ein Betrag von

EUR 44,50 bei maschineller Räumung mit Traktor

EUR 44,50 bei Streuung mit dem Traktor
vereinbart.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird **kein Zuschlag** verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist der jeweilige Ortsvorsteher zuständig. Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Ende November die Jahresgrundpauschale in Rechnung.

Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an:
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise

2005 (2005 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2010 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2011/2012 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2011 zu Mai 2010.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2010/2011, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es zeichnen mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Bezirksfeuerwehrkommandant Erich Gugelsberger Oberbrandrat

Der Bezirksleiter des NÖ. Zivilschutzverbandes Friedrich Goldnagl Brandrat.“

Bei der Bürgermeisterkonferenz wurde von BR Bürgermeister Kurt Strohmayer-Dangl und Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt unter anderem der Abschluss einer Vereinbarung die gewährleistet, dass die Gemeinden über einen gewissen Zeitraum keine zusätzlichen finanziellen Mittel zu leisten haben, als notwendig vorgeschlagen. Eine entsprechend ausgearbeitete Vereinbarung (Juristin des Landesfeuerkommandos) wurde vom Bezirksfeuerwehrkommando der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgelegt.

Eine rechtliche Überprüfung durch Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt ergab, dass die NÖ Alarmierungsverordnung LGBl 4400 im § 6 Abs. 3 lediglich normiert, dass bei ständig besetzten Bezirkszentralen der Bezirksfeuerwehrkommandant, die Gemeindevertreter und der Feuerwehrkommandant der Feuerwehr bei der die Zentrale eingerichtet ist, die Kostentragung zu vereinbaren haben.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch nach Rückfrage die Bezirksfeuerwehrzentrale in 3830 Waidhofen an der Thaya, Südtirolerstraße 5, NICHT ständig besetzt. Es besteht daher auch keine gesetzliche Verpflichtung einer Vereinbarung über die Kostentragung.

Diese Rechtsansicht wird auch von Dr. Bernhard Schlichtinger (Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz-NÖ Landeswarnzentrale Tel.: 02272/9005-13191) bestätigt.

Ein finanzieller Beitrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von EUR 1,20 pro Einwohner (Basisbevölkerungszahl 31.10.2009, gem. § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008: 5733 Einwohner), somit gesamt in der Höhe von EUR 6.880,00 für die Errichtung einer Photovoltaikanlage würde daher freiwillig erfolgen.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde am 24.11.2010 per mail von Herrn Bezirksfeuerwehrkommandanten OBR Erich Gugelsberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Südtirolerstraße 5, eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksfeuerwehrkommandos Waidhofen an der Thaya für das laufende Jahr 2010 vorgelegt. Diese Aufstellung wird am Jahresende auch dem NÖ Landesfeuerwehrverband zur Kontrolle vorgelegt.

Diese Aufstellung belegt Gesamteinnahmen in der Höhe von EUR 1.337,18 und Gesamtausgaben in der Höhe von EUR 6.188,48. Der Differenzbetrag in der Höhe von EUR 4.851,30 wird voraussichtlich vom NÖ Landesfeuerwehrverband ausgeglichen (lt. telefonischer Auskunft von Herrn HV Hermann Scharf).

Eine detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben liegt beim zuständigen Sachbearbeiter zur Einsichtnahme auf.

Haushaltsdaten:

VA 2010: Haushaltsstelle 1/1800-7290 (Zivilschutz, sonstige Ausgaben) EUR 8.300,00
gebucht bis: 16.11.2010 EUR 2.669,97
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2010: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 80.800,00

gebucht bis: 16.11.2010 EUR 53.828,68
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 24.828,00

Die Bedeckung ist derzeit zur Gänze nicht gegeben. Die Mehrausgaben werden jedoch bei der Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) eingespart.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.12.2009, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2010 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 18.11.2010 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 01.12.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 01.12.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Ansuchen des Bezirksfeuerwehrkommandos für eine Kostenbeteiligung von EUR 1,20 pro Einwohner für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nicht entsprochen und auch keine Vereinbarung über eine freiwillige finanzielle Unterstützung für die Kostentragung der Bezirksalarmzentrale beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

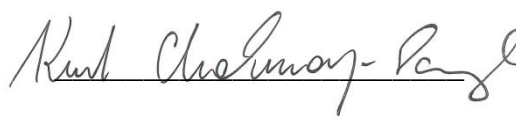
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 30.678 bis Nr. 30.750 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.375 bis Nr. 4.418 im nichtöffentlichen Teil.

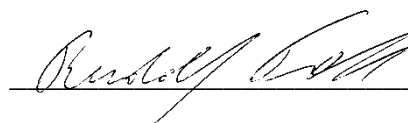
Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat


Bürgermeister

Gemeinderat


Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat